

SP-Präsidium, Endenicher Allee 19 (Container), 53115 Bonn

Sophia Da Costa
Erste Sprecherin

Telefon [+49 228 73-7033](tel:+49228737033)

E-Mail sp@uni-bonn.de

Adresse Endenicher Allee 19
(Container), 53115 Bonn

Webseite <https://sp.uni-bonn.de>

Bonn, 2024-12-12

Beschlussausfertigung

Beschlussausfertigung:	Keine Probezeit für studentische Beschäftigte
Antragstellende:	Lorenzo Conti (Mitglied im Studierendenparlament) Felix Blanke (für das AStA-Referat für Hochschulpolitik) Mathis Kock (Vorsitzender des SHK-Rats)
Sitzung des Beschlusses:	11. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung:	2024-12-11
Empfänger des Beschlusses:	Personalrat für wissenschaftliche Beschäftigte Rektorat der Universität Bonn

Das 46. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner **11. ordentlichen Sitzung** den angehängten Antrag „**Keine Probezeit für studentische Beschäftigte**“ der oben genannten Antragstellenden **einstimmig**, in zweiter Lesung geändert durch einen Eigenänderungsantrag, beschlossen.



Sophia Da Costa
Erste Sprecherin

Anlagen:

1. Beschlossener Antrag

Das 46. Bonner Studierendenparlament hat beschlossen:

Das SP begrüßt die gewonnene Sicherheit für studentische Beschäftigte durch die Mindestvertragslaufzeiten von 12 Monaten aus der Tarifeinigung.

Bislang sehen die Arbeitsverträge studentischer Beschäftigter an der Universität Bonn keine Probezeiten vor. Sollte eine längere Probezeit neu eingeführt werden, würde dies die durch die Tarifeinigung gewonnene Sicherheit zunichte machen. Zudem ständen Probezeiten von mehreren Monaten bei studentischen Beschäftigten nicht im Verhältnis zur Befristungsdauer und der Art der Tätigkeit, wie es § 15 Absatz 36 TzBfG erfordert.

Wissenschaftliche Mitarbeitende mit Promotionsvorhaben erhalten auf 3 Jahre Vertragslaufzeit Probezeiten von bis zu 6 Monaten, also in Höhe von bis zu ca. 16% der Beschäftigungsdauer. Bei mehrmonatigen Probezeiten von Hilfskräften hätten diese einen mindestens genauso hohen Probezeitanteil, obwohl die Tätigkeit mit erheblich weniger Verantwortung einhergeht.

Aus diesen Gründen schließt sich das SP dem SHK-Rat an und spricht sich entschieden gegen eine Einführung von Probezeiten bei studentischen Beschäftigten aus.

Sollte die Hochschule sich entgegen der Position der Studierendenschaft doch zur Einführung von Probezeiten entschließen, so sind diese zwingend kurz zu fassen. Eine Probezeit von mehr als vier Wochen muss ausgeschlossen werden. Zudem ist dies dann ausschließlich auf die Fälle zu begrenzen, in der die Regelvertragslaufzeit von 12 Monaten eingehalten wird. Bei unterjährigen Verträgen wird bereits zugunsten der Hochschule von der Regelvertragslaufzeit abgewichen, weshalb hier die zusätzliche Einführung einer Probezeit nicht sachgemäß ist.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]